

Liefer- und Verkaufsbedingungen der YIZUMI Germany GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Zwischen der YIZUMI Germany GmbH (im Folgenden „YGG“ genannt) und dem Kunden (im Folgenden „Käufer“ genannt) gelten im Zusammenhang mit YGG Lieferungen von Waren und sonstigen Leistungen (zusammen „Lieferungen“) ausschließlich diese Bedingungen. Durch den Vertragsschluss stimmt der Käufer der Geltung dieser Bedingungen auch für zukünftige Geschäfte zu.

1.2 Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn YGG in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Käufers Lieferungen vorbehaltlos erbringen und/oder widerspruchlos Zahlungen annehmen. Abweichungen von den YGG Bedingungen oder Geschäftsbedingungen des Käufers sind sohin wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie von YGG ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

1.3 Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Gültigkeit mündlicher Nebenabreden setzt die schriftliche Bestätigung von YGG voraus.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote von YGG sind freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

2.2 Den von YGG Angeboten beigelegte Pläne, Maßbilder und dergleichen sind unverbindlich und nur annähernd maßgebend.

YGG behält sich notwendig erscheinende Änderungen vor.

2.3 Der Vertragsabschluss kommt durch Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung von YGG an den Käufer zustande.

Sie allein ist für Umfang und Ausführung der Bestellung maßgebend.

2.4 Der Käufer hat YGG vor Vertragsabschluss auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich insbesondere auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb, auf Krankheits- und Unfallverhütung, auf devisenrechtliche export- bzw. importbeschränkende und überhaupt alle behördlichen Bestimmungen beziehen, die geeignet sind, die Lieferung zu verzögern oder zu verhindern; der Käufer hat für die rechtzeitige Beschaffung aller erforderlichen behördlichen Bewilligungen bei sonstigen Rechtsfolgen des Punktes 14 dieser Bedingungen zu sorgen.

3. Geheimhaltung, Pläne und Unterlagen

3.1 Das Know-how von YGG sowie alle sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von YGG, einschließlich des Inhalts des Vertragsverhältnisses mit dem Käufer, sowie die von YGG übergebenen Angebote, Projekte und dazugehörige Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Muster, Formen, Maßangaben sowie anderen Unterlagen – auch in elektronischer Form - sind geistiges Eigentum der YGG. YGG behält sich das Eigentums- und Urheberrecht vor.

3.2 Der Käufer hat diese Daten streng vertraulich zu behandeln und weder elektronisch zu speichern, zu kopieren noch zu vervielfältigen, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis bringen und auch nicht ohne die schriftliche Zustimmung von YGG zur Anfertigung eines Werkes oder in Bestandteilen zu verwenden.

3.3 Der Käufer wird alle angemessenen und notwendigen Vorkehrungen treffen, um die vorgenannten Informationen vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Bekanntgabe, Vervielfältigung, Weitergabe und sonstiger unberechtigter Nutzung zu schützen. Die Daten sind auf Verlangen sofort zurückzugeben, wenn die Bestellung nicht zur Ausführung gelangt. Die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen gelten auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

4. Preise

4.1 Die Preise von YGG gelten grundsätzlich für Lieferungen EXW ab Werk, gemäß INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, und verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Nicht erfasst sind die Kosten der Verpackung, Transportversicherung, Fracht und Montage, die gesondert berechnet werden.

4.2 Steuern, Vertragsgebühren, Stempel, Aus-, Ein- und Durchführungsgebühren, Zinsen, Zoll und Zollgebühren, behördliche Kommissionsgebühren und dergleichen trägt der Käufer.

4.3 Ändert sich das Verhältnis der in dem Angebot oder Rechnung ausgewiesenen Währung zum Euro, insbesondere durch Ab- oder Aufwertung der einen oder anderen Währung, wird der Berechnung des Kaufpreises das Wertverhältnis der beiden Währungen am Tage des Vertragsabschlusses zugrunde gelegt.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Zahlungen haben in der vereinbarten Währung auf das Konto von YGG bei der in der Auftragsbestätigung oder Rechnung angegebenen Bank zu erfolgen.

5.2 Bei Zahlungsverzug kann YGG Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5.2 Mangels anderslautender Auftragsbestätigung ist die Hälfte der Kaufsumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung, der Rest bei Anzeige der Versandbereitschaft zur Zahlung fällig.

5.3 Als Erfüllungstag gilt jener Tag, an dem YGG über den Betrag verfügen kann. Wechsel nehmen wir nur auf Grund besonderer Vereinbarungen zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs.

5.4 Kommt der Käufer bei Ratenzahlung (Kreditierung des Kaufpreises) mit einer Rate in Verzug, tritt Fälligkeit der gesamten noch aushaftenden Forderung (Terminverlust) ein.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur Erfüllung aller Zahlungspflichten des Käufers der Geschäftsbeziehung mit YGG bleiben die Gegenstände der Lieferungen im Eigentum der YIZUMI Germany GmbH (Vorbehaltsware).

6.2 Dem Käufer ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung an der Vorbehaltsware von YGG untersagt. Eine Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Im Falle der Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware von YGG erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt von YGG im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf das Erzeugnis.

6.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer YGG unverzüglich zu verständigen.

6.4 Gelten bei Lieferungen ins Ausland für die Wahrung des Eigentumsvorbehaltes dort besondere gesetzliche Bestimmungen, ist der Käufer verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Eigentumsvorbehalt von YGG in gesetzlicher Form wirksam zu machen (z.B. Anbringung von Zeichen, Eintragung in öffentliche Register oder ähnliches.). Lässt das Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es YGG aber, andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann YGG alle Rechte dieser Art ausüben. Verletzt der Käufer diese Verpflichtung, ist YGG berechtigt, die noch nicht gelieferten Teile bis zum Nachweis der Erfüllung dieser Bedingung zurückzuhalten oder ohne Nachfrist vom Vertrag unter den Rechtsfolgen des Punktes 15 dieser Bedingungen zurückzutreten.

6.5 Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung seiner Pflichten nach Punkt 6.2 bis 6.4, ist YGG unbeschadet der Rechte nach Punkt 16 auch zur Rücknahme berechtigt und der Käufer zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, YGG erklärt dies ausdrücklich.

6.6 Auf Verlangen von YGG wird der Käufer diesen umfassend dabei unterstützen, die Rechte von YGG nach dieser Ziffer 6 in dem Land entsprechend zu schützen, in dem sich die Vorbehaltsware befindet.

7. Lieferfrist, Verzug und höhere Gewalt

7.1 Angaben über die Lieferzeit gelten, wenn nicht anders vereinbart, als annähernd und unverbindlich.

7.2 Die Lieferfrist beginnt frühestens dann, wenn der Vertrag geschlossen, die technische Spezifikation des Auftrages eindeutig geklärt, sämtliche Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die vereinbarungsgemäß zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die sonstigen Verpflichtungen des Käufers erfüllt sind.

7.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertiggestellt ist. Erfolgt die Abnahme des Liefergegenstandes durch den Käufer im Lieferwerk, entscheidet über die Rechtzeitigkeit der Zeitpunkt der Absendung der Verständigung, dass die Lieferung abnahmebereit ist.

7.4 Die Lieferfrist wird verlängert:

7.4.1 wenn YGG Angaben, die man für die Ausführung der Bestellung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Käufer nachträglich abändert hat.

7.4.2 wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, ungeachtet, ob sie bei uns, beim Käufer oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse aufgrund höherer Gewalt sind z.B. Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Feuer, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Maßnahmen, Naturereignisse oder andere unvorhersehbare und nicht durch YGG zu vertretende Umstände.

7.4.3 wenn der Käufer mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

7.5 Die Lieferfrist wird bei Vorliegen von Umständen des Punktes 7.4 um jene Zeitspanne verlängert, während der das Hindernis andauert. Bei Fortbestand eines Hindernisses im Sinne des Punktes 7.4.2 für einen Zeitraum von über 12 Monaten sind beide Vertragsparteien, bei Vorliegen eines Hindernisses im Sinne der Punkte 7.4.1 und 7.4.3 ist YGG allein berechtigt, vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Für die Rückabwicklung der Leistungen gilt Punkt 16.2 sinngemäß.

7.6 Tritt ein Umstand im Sinne des Punktes 7.4 aus der Sphäre des Käufers ein, finden die Bestimmungen der Punkte 16 sinngemäße Anwendung. Eine Verzinsung der bereits erhaltenen Zahlungen des Käufers findet in keinem Falle statt. Die Bestimmung des Punktes 15.2 findet sinngemäße Anwendung.

7.7 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Käufers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann YGG für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnen. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt YGG unbenommen.

7.8 YGG ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen, sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist.

7.9 Für Schadenersatzansprüche gilt Punkt 19.

8. Montage und Inbetriebnahme

8.1 Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes erfolgt durch YGG nur, wenn dies gesondert vereinbart ist und nur zu den Montagebedingungen von YGG.

8.2 Ort und Zeit der Inbetriebnahme sind zwischen den Parteien zu vereinbaren. Inbetriebnahmen können - je nach Komplexität des Liefergegenstands - bis zu vier Wochen in Anspruch nehmen.

9. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Die gelieferte Software wird dem Käufer zur Nutzung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

9.1 Der Käufer darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang (§§ 69a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln.

9.2 Der Käufer darf Herstellerangaben - insbesondere Marken, Urheber- oder andere Schutzrechtsvermerke - nicht entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von YGG verändern.

9.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien, bleiben bei YGG, bzw. beim Softwarelieferanten.

9.4 Verleihung, Vermietung oder sonstige zeitweise Überlassung der Software an Dritte sowie Unterlizenzierung ist nicht zulässig.

10. Datenschutz

YGG setzt den Käufer hiermit davon in Kenntnis, dass personenbezogene Daten – soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig – von YGG EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet werden (§§ 27, 33 BDSG). Alle auftragsbezogenen Daten des Käufers werden bis zum Ende der Geschäftsbeziehung bzw. bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht auf unseren betriebseigenen Servern gespeichert. Diese Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes nicht an Dritte weitergegeben. Der Käufer hat jederzeit das Recht auf Einsicht in die von ihm gespeicherten Daten.

11. Verpackung

11.1 Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise zur Vermeidung von Witterungseinflüssen unter normalen Transportbedingungen.

11.2 Besondere Wünsche betreffend die Verpackung sind YGG rechtzeitig bekannt zu geben. Rechtzeitig ist eine Bekanntgabe dann, wenn ohne Verzugsfolgen und ohne Schwierigkeiten die gewünschte Verpackung durchgeführt werden kann. Erfolgt die Bekanntgabe der besonderen Verpackungsart nicht rechtzeitig oder ist für die besondere Verpackungsart ein erheblicher Aufwand erforderlich, ist YGG berechtigt, die besondere Verpackungsart durch schriftliche Bekanntgabe abzulehnen. Die Zahlungspflicht des Käufers bleibt davon unberührt.

11.3 Die Verpackung wird dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

12. Transport und Versicherung

12.1 Die Transportdisposition erfolgt durch den Käufer auf dessen Gefahr und Kosten. Wird der Frachtführer – weil mit dem Käufer vereinbart – durch YGG beauftragt, ist der Käufer weiterhin verpflichtet, für die fachgerechte Absicherung der Lieferung auf dem Transport von Haus zu Haus gegen Ab- und Verrutschen, Kippen, allfällige mechanische Einwirkungen von außen und dergleichen Sorge zu tragen. In Ermangelung genauer Versandvorschriften des Käufers ist YGG die Wahl des Transportmittels überlassen.

12.2 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Käufer bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten und zu dokumentieren. Der Käufer ist verpflichtet, allfällige Transportschäden bei dem Frachtführer unverzüglich geltend zu machen. Von einer solchen Beschwerde ist YGG gleichzeitig zu verständigen.

12.3 Der Käufer ist verpflichtet, eine dem Wert der gelieferten Waren entsprechende Transportversicherung von Haus zu Haus auf seine Kosten abzuschließen. Ist sie vereinbarungsgemäß von YGG abzuschließen, so geht sie doch auf Rechnung und Gefahr des Käufers; in keinem Falle haftet YGG für Transportschäden.

13. Lieferung und Gefahrenübergang

13.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Liefergegenständen EXW ab Werk von YGG, gemäß INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung, oder von einer anderen von YGG angegebenen Anschrift aus. Die Gefahr geht auch dann gemäß EXW INCOTERMS auf den Käufer über, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. Übernahme der Versandkosten, Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat.

13.2 Die Gefahr geht auf den Käufer ebenfalls über, wenn der Käufer bereits in Annahmeverzug ist.

14. Abnahme der Lieferung

14.1 Die Lieferung ist unverzüglich nach Erhalt durch den Käufer zu prüfen. Es gilt Punkt 18.5.

14.2 Entspricht die Lieferung bei Abnahme nicht den vertraglichen Bestimmungen, hat der Käufer unverzüglich YGG Gelegenheit zu geben, die Mängel nach Maßgabe des Punktes 18 zu beheben.

14.3 Der Käufer kann die Annahme der Lieferung wegen deren Mangelhaftigkeit nicht verweigern. Verweigert er dennoch die Annahme, kommen die Bestimmungen der §§ 293ff Bürgerliches Gesetzbuch sowie Punkt 16 sinngemäß zur Anwendung.

15. Lieferverzug

15.1 Gerät YGG mit seiner Lieferung in Verzug, steht dem Käufer das Recht auf Erfüllung zu. Trifft YGG nachweislich ein Verschulden, so hat der Käufer alternativ dazu das Recht, durch schriftliche Erklärung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Angemessenheit der Nachfrist richtet sich insbesondere nach dem Umfang der Lieferung, sowie danach, ob eine Sonderanfertigung vorliegt.

15.2 Wurde eine Teillieferung durch den Käufer in Verwendung genommen und ist sie an sich durch ihn auch weiterhin verwendbar, ist ein Rücktritt hinsichtlich dieser Teillieferung ausgeschlossen.

15.3 Schadenersatzpflichtig wird YGG allein nach Maßgabe des Punktes 19.

15.4 Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, so sind die erbrachten Leistungen zurückzustellen. Punkt 16.2 kommt sinngemäß zur Anwendung.

15.5 Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung eines Fixgeschäftes haftet YGG nur im Rahmen der Bestimmungen des Punktes 19.

16. Verzug des Käufers

16.1 Gerät der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung (insbes. nach Punkt 2.4 oder 7.2) in Verzug, so kann YGG auf Erfüllung des Vertrages bestehen und die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen oder Erbringungen der sonstigen Leistungen aufschieben, 16.1.2 eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,

16.1.3 den noch ausständigen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und

16.1.4 ab Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz verrechnen und darüber hinaus.

16.1.5 unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären sowie

16.1.6 den Ersatz des YGG durch die Zögerung zugefügten Schadens und allfälliger Kosten der notwendigen Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen begehren.

16.2 Im Falle des Rücktritts von YGG sind die erbrachten Leistungen zurückzustellen. Der Käufer hat die erhaltenen Lieferungen an YGG herauszugeben und die in der Zwischenzeit eingetretene Wertverminderung sowie YGG Auslagen, insbesondere Transportkosten, Zölle,

Gebühren, Reisekosten, Konstruktions- und Verwaltungsauslagen etc. zu ersetzen. In den Auslagen inbegriffen sind auch jene Aufwendungen, die YGG für den Bezug von Teilen der Lieferung bei Dritten (Untertierlieferanten) tätigen mussten oder noch tätigen müssen. Der Käufer erhält die von ihm allenfalls bereits geleisteten Zahlungen unter Berücksichtigung der obigen Abzüge ohne Zinsen zurück. Bei Vorliegen von Sonderanfertigungen kann YGG die gefertigten Teile dem Käufer zur Verfügung stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises verlangen.

17. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Der Käufer kann nur Zahlungen zur Sicherung von Forderungen gegen YGG zurückbehalten oder mit solchen Forderungen aufrechnen, wenn diese von YGG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

18. Gewährleistung

18.1 Für gelieferte Erzeugnisse übernimmt YGG die Gewährleistung für Mängel, die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Darüberhinausgehende Gewährleistungsrechte bestehen nicht.

18.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate und beginnt unabhängig von der Erkennbarkeit des Mangels mit Gefahrenübergang zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird durch Mängelbeseitigung oder Anerkenntnis, auch im Falle der Einsetzung von neuen Teilen in die Hauptlieferung, weder für die Hauptlieferung noch für die ersetzten oder neuen Teile verlängert.

18.3 Mangelhafte Teile oder Leistungen sind nach Wahl von YGG entweder auszubessern oder zu ersetzen, sofern der Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, wofür die Beweislast den Käufer trifft.

18.4 Im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile stehen im Eigentum von YGG. Falls nicht anders vereinbart, trägt YGG nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in den Werkstätten von YGG entstehen.

18.5 Der Käufer ist verpflichtet, die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile auf Kosten von YGG an YGG oder einem von YGG bestimmten Dritten auf Verlangen zwecks Nachlieferung zurückzusenden. Werden Bestandteile einer Lieferung oder die Lieferung als Ganzes zurückgenommen, so ist der Käufer zum Ersatz der Wertminderung während seiner Benutzung verpflichtet.

18.6 Der Käufer ist bei sonstigem Verlust aller Gewährleistungsansprüche verpflichtet, YGG unverzüglich und schriftlich die aufgetretenen Mängel zur Kenntnis zu bringen.

18.7 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel infolge: natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften oder -anleitungen, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und ungeeigneter Rohstoffe, bzw. von Rohstoffen oder Betriebsmitteln, die infolge ihrer Beschaffenheit einen höheren Verschleiß bedingen, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von YGG ausgeführter Bau- und Montagearbeiten, sowie infolge anderer Umstände, die nicht von YGG verursacht wurden.

18.8 Von der Gewährleistung ausgenommen sind ferner unwesentliche Mängel; unwesentliche Mängel sind solche, die keine unmittelbare und merkbare Auswirkung auf die Funktion der Anlagenteile oder auf die Qualität des zu erzeugenden Produktes haben, wie insbesondere optische Mängel oder Ähnliches.

18.9 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von YGG Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen; ferner, wenn der Käufer nicht umgehend geeignete Maßnahmen trifft, um den Schaden nicht größer werden zu lassen; und schließlich dann, wenn der Mangel nicht mit vertretbaren technischen Mitteln behoben werden kann.

18.10 Wird eine Bestellung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Gewährleistung von YGG nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern lediglich darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgt. Untersuchungs- und Warnpflichten treffen YGG nicht. Der Käufer hat YGG bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten Dritter schadlos zu halten.

18.11 Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Erzeugnisse übernimmt YGG keine wie auch immer geartete Haftung. Alte Erzeugnisse sind solche, für welche die Gewährleistungsfrist nach Punkt 16 abgelaufen ist.

19. Schadenersatz

19.1 Schadenersatzansprüche des Käufers sind, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen, sofern YGG nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Es gilt die in Punkt 18 näher bestimmte Gewährleistungspflicht. Eine darüberhinausgehende Schadenersatzpflicht ist für jegliche direkten oder indirekten Vermögensschäden (insbesondere auch Folgeschäden oder entgangenen Gewinn) ausgeschlossen. Davon unabhängig ist jeglicher Schadenersatzanspruch jedenfalls mit der halben Vertragssumme begrenzt.

19.2 Schadenersatzansprüche des Käufers verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Erkennbarkeit des Schadens, unabhängig davon jedenfalls in einem Jahr ab Gefahrenübergang.

20. Abtretung

Der Käufer darf die ihm in Verbindung mit Lieferungen obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von YGG ganz oder teilweise abtreten.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

21.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen YGG und dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

21.2 Für die Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Hauptsitz von YGG in Alsdorf als vereinbart, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

21.3 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist die Zuständigkeit des für den Hauptsitz von YGG zuständigen Gerichts vereinbart, dementsprechend das Amtsgericht Aachen. YGG behält sich jedoch vor, seine Rechte auch vor jedem anderen, für den Käufer zuständigen Gericht geltend zu machen.

22. Salvatorische Klausel

22.1 Sollten einzelne Bestimmungen oder Klauseln dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und Klauseln.

22.2 Eine allenfalls unwirksame Vertragsbestimmung wird durch eine solche ersetzt, die ihrem wirtschaftlichen Inhalt möglichst nahekommt. Das gilt sinngemäß auch für etwaige Lücken.